

An Frau  
Thi Tuyet Nga Tran

Innsbruck, am 29.06.2025

## **Methodenkritische Stellungnahme zum familienpsychologischen Gutachten von Frau Dr. Tamara [REDACTED] (Aktenzeichen 2 Ps 49/17z)**

Das vorliegende Gutachten von Dr. Tamara [REDACTED], datiert auf den 15. März 2025<sup>1</sup>, weist nach Ansicht des Unterzeichners fundamentale methodische, konzeptionelle und ethische Mängel auf, die seine wissenschaftliche Validität und gerichtliche Verwertbarkeit infrage stellen. Die schwerwiegendsten Defizite sind:

1. **Diagnose ohne Untersuchung (Ferndiagnose):** Die Sachverständige stellt der Kindesmutter schwerwiegende psychische Diagnosen, wie eine „wahnhafte Störung“ oder eine „paranoide Persönlichkeitsstruktur“<sup>1</sup>, ohne jemals eine direkte Untersuchung, Exploration oder Testung durchgeführt zu haben. Dieses Vorgehen verstößt gegen grundlegende ethische und wissenschaftliche Prinzipien der psychologischen Diagnostik und ist berufsethisch unzulässig.<sup>2</sup>
2. **Verwendung eines unwissenschaftlichen Konzepts:** Das Gutachten stützt seine Argumentation maßgeblich auf das sogenannte „PAS-Syndrom nach Gardner“.<sup>1</sup> Dieses Konzept ist in den internationalen Klassifikationssystemen (DSM, ICD) nicht anerkannt und wird von führenden Fachverbänden als unwissenschaftlich oder pseudowissenschaftlich eingestuft.<sup>5</sup> Seine Verwendung offenbart einen veralteten Kenntnisstand und eine ideologisch voreingenommene Herangehensweise.
3. **Systematische Voreingenommenheit und mangelnde Neutralität:** Das Gutachten übernimmt nach Einschätzung des Unterzeichners die Darstellung des Kindesvaters unkritisch und fast wörtlich als Tatsachengrundlage („Rahmengeschehen“).<sup>1</sup> Entlastende oder widersprüchliche Informationen werden ignoriert oder nicht in die Analyse integriert. Dies

manifestiert einen durchgehenden Bestätigungsfehler (Confirmation Bias), der dem Gebot der Unparteilichkeit widerspricht.<sup>2</sup>

4. **Interne Widersprüche und ignorierte Befunde:** Die Schlussfolgerungen der Sachverständigen stehen nach Einschätzung des Unterzeichners in direktem Widerspruch zu ihren eigenen erhobenen Daten. Insbesondere der positive Kindergartenbericht für den MJ Akua und die hohen Werte der Tochter Aurora im Bereich Kooperationsfähigkeit im psychologischen Test werden in der finalen Gefährdungsanalyse nicht gewürdigt oder aufgelöst.<sup>1</sup>

Zusammenfassend ist das Gutachten nach Einschätzung des Unterzeichners keine neutrale, wissenschaftlich fundierte Entscheidungshilfe für das Gericht, sondern ein parteiisches Dokument, das durch schwerwiegende Mängel in Methodik und Konzeption geprägt ist. Seine Empfehlungen sind daher als unzuverlässig und potenziell schädlich für das Kindeswohl zu bewerten.

## **Teil I: Analyse grundlegender und formaler Mängel**

### **1.1 Verfahrenstechnische und formale Unregelmäßigkeiten**

#### **Die Problematik der Datierung und Sorgfalt**

Ein erstes formales Warnsignal ist die Diskrepanz zwischen dem Datum der Gutachtenserstellung (15. März 2025) und dem Datum der elektronischen Einbringung bei Gericht (19. März 2025).<sup>1</sup> Obwohl dies ein einfacher Tippfehler sein könnte, wirft ein solcher Fehler in einem forensischen Dokument, bei dem höchste Sorgfalt erwartet wird, erste Zweifel an der Gewissenhaftigkeit der Sachverständigen auf. Die Einhaltung formaler Kriterien ist ein grundlegender Aspekt der Gutachtenqualität.<sup>9</sup>

#### **Unzureichende Operationalisierung des Gerichtsauftrags**

Der gerichtliche Auftrag lautet, die Erziehungsfähigkeit der Mutter zu prüfen und zu klären, ob eine Übertragung der Obsorge auf den Vater dem Kindeswohl entspricht.<sup>1</sup> Die Sachverständige übersetzt diesen Auftrag in eine Reihe psychologischer Fragestellungen.<sup>1</sup> Diese Operationalisierung ist jedoch bereits nach Einschätzung des Unterzeichners in ihrer Anlage mangelhaft und voreingenommen.

Die erste psychologische Frage lautet: „Weist die Mutter psychische oder emotionale Belastungen auf, die ihre Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen könnten?“<sup>1</sup> Diese Formulierung lenkt die Untersuchung von Beginn an auf die Pathologisierung der Mutter. Eine neutrale, hypothesengeleitete Vorgehensweise würde eine symmetrische Fragestellung erfordern, die die Ressourcen und Defizite *beider* Elternteile gleichermaßen in den Blick nimmt. Die Fragenkataloge fokussieren nach Einschätzung des Unterzeichners fast ausschließlich auf mögliche Mängel der

Mutter („Verfügt die Mutter über...“, „Ist die Mutter fähig...“), während der Vater nur am Rande als potenzielle Alternative, aber nicht als ebenso zu prüfendes Subjekt des Verfahrens erscheint.

Diese asymmetrische Rahmung verletzt das Prinzip der Unparteilichkeit und Objektivität, das für gerichtlich bestellte Sachverständige oberste Priorität hat.<sup>2</sup> Anstatt einen offenen und ausgewogenen diagnostischen Prozess zu gestalten, wird ein investigativer Rahmen geschaffen, der die Mutter von vornherein in die Rolle der zu überprüfenden „Problemquelle“ drängt. Dies legt den Grundstein für einen Bestätigungsfehler, der sich durch das gesamte Gutachten zieht.

## **1.2 Mängel in der Tatsachengrundlage (Aktenlage)**

### **Unkritische Übernahme der väterlichen Darstellung**

Das Kapitel „Rahmengeschehen“<sup>1</sup> ist nach Einschätzung des Unterzeichners keine neutrale Zusammenfassung des Akteninhalts, sondern eine weitgehend ungefilterte Wiedergabe des Antrags des Vaters auf Übertragung der alleinigen Obsorge. Die Sachverständige gibt zwar an, eine Zusammenfassung der „relevanten Aktenbestandteile“ vorzunehmen, doch diese Selektion erscheint extrem einseitig. Über mehr als 15 Seiten werden die Anschuldigungen des Vaters detailliert wiedergegeben.

### **Vermischung von Behauptung und Tatsache**

Die Sachverständige versäumt es nach Einschätzung des Unterzeichners, die Behauptungen des Vaters klar als solche zu kennzeichnen. Schwerwiegende Vorwürfe – wie die angebliche, unbehandelte Schizophrenie-Diagnose der Mutter, das Zeigen von Schlachthausvideos oder die systematische Manipulation der Kinder – werden als Teil des „Rahmengeschehens“ dargestellt, ohne sie als parteiische *Behauptungen* zu kontextualisieren oder auf Versuche einer unabhängigen Verifizierung hinzuweisen.<sup>1</sup> Dies stellt nach Einschätzung des Unterzeichners einen gravierenden methodischen Fehler dar. Eine Sachverständige darf streitigen Parteivortrag nicht als objektive Tatsache behandeln, sondern muss ihn als zu prüfende Hypothese verstehen.<sup>9</sup> Durch diese Vorgehensweise wird die Perspektive des Vaters zur faktischen Wahrheit des Falles erhoben, bevor die eigentliche gutachterliche Untersuchung überhaupt begonnen hat.

### **Selektive Darstellung von Informationen**

Informationen, die das väterliche Narrativ infrage stellen könnten, werden zwar erwähnt, aber in der Analyse nicht weiterverfolgt. Ein markantes Beispiel ist der Vorfall, bei dem der Vater das Auto der Mutter mit seinem eigenen Fahrzeug blockierte, was von einer Mitarbeiterin des Jugendamtes beobachtet wurde.<sup>1</sup> Dieses aggressive und in einer Konfliktsituation hochgradig eskalierende Verhalten des Vaters wird im Gutachten nicht im Hinblick auf seine eigene Erziehungsfähigkeit, Impulskontrolle oder sein Konfliktverhalten analysiert. Es bleibt eine isolierte Notiz im Aktenvermerk, anstatt in die psychologische Bewertung des Vaters einzufließen. Dies

deutet nach Einschätzung des Unterzeichners auf eine selektive Wahrnehmung hin, die darauf abzielt, das negative Bild der Mutter und das positive Bild des Vaters aufrechtzuerhalten.

Das Gutachten agiert somit nicht als unabhängiges Analyseinstrument für das Gericht, sondern als Verstärker der väterlichen Anschuldigungen. Die Sachverständige scheitert nach Einschätzung des Unterzeichners an ihrer grundlegenden Aufgabe, als neutrale Instanz zu fungieren und dem Gericht eine objektivierte und kritisch geprüfte Tatsachengrundlage zu liefern.

Die Angabe der Sachverständigen, ein Gespräch mit der Klassenlehrerin der MJ Aurora geführt zu haben, ohne dieses Gespräch im Gutachten inhaltlich zu protokollieren oder zusammenzufassen, stellt einen schwerwiegenden methodischen Mangel dar. Dieses Vorgehen verletzt zentrale Qualitätsanforderungen, die an ein Sachverständigengutachten zu stellen sind, allen voran die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit, Transparenz und der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs.

Ein Sachverständigengutachten muss seine Erkenntnisquellen offenlegen und die daraus gewonnenen Informationen (den Befund) klar von den schlussfolgernden Bewertungen (das eigentliche Gutachten) trennen. Indem die Sachverständige das Gespräch nur erwähnt, es inhaltlich aber vorenthält, schafft sie eine intransparente Leerstelle. Für das Gericht und die Verfahrensparteien ist es unmöglich nachzuvollziehen, welche Informationen die Lehrerin mitgeteilt hat und welches Gewicht diese Informationen in der Urteilsbildung der Sachverständigen hatten. Darüber hinaus entsteht hierdurch zwangsläufig **der Eindruck einer selektiven Auswahl der Inhalte zum Nachteil der Objektivität**. Da die Sachverständige die alleinige Kontrolle darüber hat, welche Informationen aus dem Gespräch sie als relevant erachtet und welche nicht, entsteht der begründete Verdacht, dass möglicherweise nur jene Aspekte in ihre Bewertung eingeflossen sind, die ihre Hypothesen stützen, während widersprechende oder entlastende Informationen unerwähnt blieben.

Dieses Vorgehen verletzt auch das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör. Die Parteien haben einen Anspruch darauf, zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen. Da der Inhalt des Gesprächs unbekannt ist, wird ihnen die Möglichkeit genommen, die Aussagen der Lehrerin zu kontextualisieren, zu bestreiten oder richtigzustellen. Ein solches Vorgehen widerspricht der Sorgfaltspflicht der Sachverständigen, ihre Befunderhebung vollständig und transparent zu dokumentieren, und untergräbt die Fairness des Verfahrens sowie die Verlässlichkeit und Objektivität des Gutachtens.

## **Teil II: Kritische Bewertung methodischer Mängel**

### **2.1 Die Unwissenschaftlichkeit der Begutachtung ohne direkte Untersuchung (Ferndiagnose)**

Der schwerwiegendste methodische Fehler des Gutachtens ist nach Einschätzung des Unterzeichners die Abgabe von schwerwiegenden psychodiagnostischen Urteilen über die Kindesmutter, ohne diese jemals persönlich exploriert, beobachtet oder getestet zu haben.

#### **Verstoß gegen fundamentale Berufsethik**

Die Sachverständige schlussfolgert, es bestehe ein „begründeter Verdacht auf schwerwiegende psychische Auffälligkeiten oder Persönlichkeitsstörungen bei der Kindesmutter“ und bringt differentialdiagnostisch eine „wahnhaftige Störung oder eine stark ausgeprägte paranoide Persönlichkeitsstruktur“ ins Spiel.<sup>1</sup> Eine solche „Ferndiagnose“ ist mit den ethischen Richtlinien psychologischer Berufe unvereinbar. Sowohl die deutschen als auch die österreichischen Berufsordnungen fordern eine persönliche und unmittelbare Berufsausübung und verbieten Diagnosen über nicht untersuchte Personen.<sup>3</sup> Das österreichische Psychologengesetz schreibt in § 13 explizit die persönliche und unmittelbare Berufsausübung vor.<sup>2</sup> Die Erstellung einer Diagnose ohne direkten Kontakt ist wissenschaftlich haltlos und berufsethisch ein grobes Fehlverhalten.

#### **Fehlinterpretation der Nicht-Kooperation**

Die Sachverständige deutet die Weigerung der Mutter, an der Begutachtung teilzunehmen, als Bestätigung ihrer pathologischen Verfassung.<sup>1</sup> Dies ist nach Einschätzung des Unterzeichners unzulässig. Die Teilnahme an einer Begutachtung ist freiwillig, und eine Verweigerung darf nicht als Schuldeingeständnis oder Beweis für eine Störung gewertet werden.<sup>9</sup> Eine korrekte Vorgehensweise wäre gewesen, die Bemühungen zur Kontaktaufnahme zu dokumentieren und die Nicht-Teilnahme als erhebliche Einschränkung der Datengrundlage darzustellen. Alle Schlussfolgerungen bezüglich der Mutter hätten als hochgradig spekulativ und mit größter Vorsicht zu interpretieren gekennzeichnet werden müssen. Stattdessen wird die Nicht-Kooperation als weiteres Indiz gegen die Mutter verwendet, was nach Einschätzung des Unterzeichners die Voreingenommenheit der Gutachterin unterstreicht.

#### **Invalidier diagnostischer Prozess**

In Österreich erfordert die Stellung einer klinisch-psychologischen Diagnose einen klar definierten Prozess, der in der Regel eine ärztliche oder psychotherapeutische Zuweisung mit einer Verdachtsdiagnose, eine Anamnese, Verhaltensbeobachtung und den Einsatz standardisierter Testverfahren umfasst.<sup>14</sup> Die Sachverständige umgeht diesen gesamten Prozess und gelangt zu einer schwerwiegenden psychiatrischen Verdachtsdiagnose allein auf Basis von Aktenlage und Drittberichten (die wiederum maßgeblich auf den Behauptungen des Vaters beruhen). Dieser diagnostische Kurzschluss ist wissenschaftlich nicht haltbar und stellt nach Einschätzung des Unterzeichners einen Missbrauch der gutachterlichen Autorität dar. Die „Diagnose“ dient hier

nicht der klinischen Klärung, sondern als rhetorisches Mittel, um die Empfehlung zum Obsorgeentzug zu legitimieren.

## **2.2 Unsachgemäße Verwendung und Interpretation psychometrischer Testung (JTCI 7-11)**

Die Anwendung des „Junior Temperament und Charakter Inventar“ (JTCI 7-11) bei der achtjährigen Tochter Aurora ist nach Einschätzung des Unterzeichners ein weiteres Beispiel für die methodischen Schwächen des Gutachtens.<sup>1</sup>

### **Ignorieren widersprüchlicher Ergebnisse**

Das auffälligste Versäumnis ist die selektive Interpretation der Testergebnisse. Aurora erzielt auf der Skala „Kooperativität“ (KO) einen T-Wert von 66, was dem 95. Perzentil entspricht.<sup>1</sup> Dies deutet auf ein Kind hin, das als außergewöhnlich „tolerant, fair, rücksichtsvoll und gütig“ beschrieben wird.<sup>1</sup> Dieses Ergebnis steht nach Einschätzung des Unterzeichners in diametralem Widerspruch zum Narrativ der Sachverständigen, bei Aurora handle es sich um ein schwer entfremdetes Kind, das als Werkzeug für die Hasskampagne der Mutter instrumentalisiert wird. Ein derart kooperatives und soziales Persönlichkeitsprofil ist mit dem Bild eines hasserfüllten, manipulierten Kindes kaum vereinbar. Eine wissenschaftlich redliche Gutachterin hätte diesen Widerspruch thematisieren und auflösen müssen. Das gänzliche Ignorieren dieses zentralen Befundes entwertet die gesamte Testdiagnostik und legt den Verdacht der Rosinenpickerei (Cherry-Picking) zur Stützung einer vorgefassten Meinung nahe.

### **Mangel an alternativen Hypothesen**

MJ Aurora erzielt einen sehr niedrigen Wert im Bereich „Neugierverhalten“ (NV) (T-Wert 31, 3. Perzentil). Die Sachverständige interpretiert dies als „schwer aktivierbar, überlegt, schwerfällig, bescheiden und ordentlich“.<sup>1</sup> Sie versäumt es nach Einschätzung des Unterzeichners, alternative, im Kontext des Falles naheliegende Hypothesen zu prüfen. Ein derart geringes Neugierverhalten kann ebenso ein Ausdruck von Angst, emotionaler Unterdrückung oder einer extrem vorsichtigen Haltung aufgrund des massiven Loyalitätskonflikts sein. Die Testung wird somit nach Einschätzung des Unterzeichners nicht als exploratives Werkzeug zur Hypothesenbildung genutzt, sondern lediglich als dekoratives Element, dessen Ergebnisse so interpretiert werden, dass sie das bestehende Narrativ nicht stören.

## **2.3 Voreingenommene Interpretation von Kinderaussagen und Beobachtungen**

### **Abwertung des Kindeswillens**

Sowohl die achtjährige Aurora als auch der fünfjährige Akua äußern den Wunsch, den Vater nicht sehen zu wollen.<sup>1</sup> Die Sachverständige führt dies ohne eingehende Prüfung direkt und ausschließlich auf die Manipulation durch die Mutter zurück. Nach deutscher und österreichischer Rechtsprechung und Fachliteratur ist der Kindeswille jedoch ein zentrales Kriterium des Kindeswohls und muss altersgerecht ermittelt und gewürdigt werden.<sup>17</sup> Eine

fachgerechte Analyse hätte die Stabilität, Intensität, Zielorientierung und Autonomie des geäußerten Willens prüfen müssen.<sup>20</sup> Es fehlt nach Einschätzung des Unterzeichners jede ernsthafte Auseinandersetzung mit alternativen Gründen für die Ablehnung, wie etwa einem echten Loyalitätskonflikt, in dem die Kinder versuchen, die hauptbetreuende Mutter zu schützen, oder tatsächlich negativen Erfahrungen mit dem Vater. Der Kindeswille wird nicht als Ausdruck der kindlichen Subjektivität, sondern von vornherein als pathologisches Symptom der mütterlichen Beeinflussung abgetan.

### **Pathologisierung kindlicher Fantasie**

Die esoterischen Erzählungen der Kinder (Engel sehen, aus einer anderen Dimension stammen, Seelenreisen)<sup>1</sup> werden von der Sachverständigen als „realitätsferne Weltanschauung“ und „erheblicher Risikofaktor“ bewertet, der sogar auf eine suizidale Gefährdung hindeuten könnte („erweiterter Suizid“).<sup>1</sup> Diese Interpretation ist extrem und alarmistisch. Die Sachverständige versäumt es nach Einschätzung des Unterzeichners, diese Äußerungen im entwicklungspsychologischen Kontext zu betrachten, in dem die Grenzen zwischen Fantasie und Realität noch fließend sein können. Es wird nicht exploriert, ob es sich um Spiele, Geschichten, Märchen oder fest verankerte, leidverursachende Überzeugungen handelt. Der Sprung von kindlicher Fantasie zu einer potenziell lebensbedrohlichen Gefährdung ist spekulativ, nicht durch validierte Risikoinstrumente gestützt und stellt eine unverantwortliche Dramatisierung dar.

### **Ignorieren positiver Fremdbenichte**

Der Kindergartenbericht über Akua zeichnet das Bild eines sozial gut integrierten, fröhlichen und kompetenten Kindes.<sup>1</sup> Er wird als „aufgeschlossener, gesprächiger, kontaktfreudiger Junge“ beschrieben, der Freunde hat und keine Defizite aufweist. Dieser positive Befund aus einer neutralen, alltäglichen Beobachtungssituation steht im krassen Widerspruch zur Schlussfolgerung der Sachverständigen, die Kinder seien einer akuten und massiven Kindeswohlgefährdung ausgesetzt. Anstatt diesen Widerspruch aufzulösen, wird der Kindergartenbericht zwar wiedergegeben, in der finalen Beurteilung aber faktisch ignoriert.

## **Teil III: Analyse konzeptioneller und interpretativer Fehler**

### **3.1 Die unkritische und unwissenschaftliche Verwendung des „Parental Alienation Syndrome“ (PAS)**

Ein zentraler konzeptioneller Mangel, der die wissenschaftliche Grundlage des gesamten Gutachtens untergräbt, ist die explizite Bezugnahme auf das „PAS-Syndrom nach Gardner“.<sup>1</sup>

#### **Verwendung eines diskreditierten Konzepts**

Das „Parental Alienation Syndrome“ ist keine anerkannte psychische Störung. Es ist weder im DSM-5 (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) noch im ICD-11 (Internationale

Klassifikation der Krankheiten) aufgeführt.<sup>5</sup> Führende Fachorganisationen wie die American Psychological Association (APA) und die American Medical Association (AMA) haben die Anerkennung aufgrund fehlender empirischer Evidenz abgelehnt.<sup>5</sup> In der Fachwelt wird PAS weithin als „Junk Science“ oder pseudowissenschaftliches Konstrukt betrachtet, dessen Anwendung in Gerichtsverfahren höchst umstritten ist.<sup>6</sup> Die Verwendung dieses Begriffs durch eine Sachverständige ist nach Einschätzung des Unterzeichners ein klares Indiz für einen Mangel an wissenschaftlicher Aktualität und Sorgfalt.

### **Veralteter Kenntnisstand und ideologische Voreingenommenheit**

Die Bezugnahme auf Gardner (1998) zeigt nach Einschätzung des Unterzeichners, dass die Sachverständige auf veraltete und ideologisch aufgeladene Literatur zurückgreift, anstatt sich an aktuellen, evidenzbasierten Modellen zu Eltern-Kind-Kontaktproblemen zu orientieren.<sup>23</sup> Das PAS-Konzept ist historisch eng mit bestimmten Väterrechtsbewegungen verknüpft und dient oft dazu, legitime Sorgen oder Schutzbedürfnisse des betreuenden Elternteils und des Kindes zu diskreditieren, indem es sie pauschal als manipulative „Programmierung“ abwertet.<sup>25</sup> Durch die Wahl dieses Konzepts verlässt die Sachverständige nach Einschätzung des Unterzeichners den Boden einer neutralen, systemischen Analyse und übernimmt ein simplifizierendes Täter-Opfer-Schema, das die Komplexität der familiären Dynamik verkennt.

### **Veraltete Fachliteratur und fehlende Quellenangaben**

Die Verwendung von überwiegend veralteter Fachliteratur und überholter Konzepte in einem psychologischen Sachverständigengutachten stellen einen erheblichen Qualitätsmangel dar und verstoßen gegen die grundlegenden Anforderungen an die Sorgfaltspflicht und die wissenschaftliche Fundierung, wie sie in den für Österreich geltenden Richtlinien für Sachverständige festgelegt sind. Ein solches Vorgehen untergräbt die Validität und Reliabilität der gutachterlichen Schlussfolgerungen. Ein noch schwerwiegenderer Mangel, der die Wissenschaftlichkeit des gesamten Gutachtens infrage stellt, ist das vollständige Fehlen eines Literaturverzeichnisses.

Gemäß der Richtlinie für die Erstellung von klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) muss ein Gutachten schlüssig und nachvollziehbar sein. Das Fehlen eines Literaturverzeichnisses verstößt fundamental gegen dieses Prinzip der Nachvollziehbarkeit (Transparenz). Ohne die Offenlegung der herangezogenen Quellen ist es für das Gericht, die Verfahrensparteien oder andere Fachleute unmöglich zu überprüfen, auf welcher wissenschaftlichen Grundlage die Thesen, Interpretationen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen beruhen. Das Gutachten wird zu einer nicht überprüfaren "Black Box", die reines Vertrauen in die Autorität des Sachverständigen erfordert, anstatt auf einer transparenten, wissenschaftlichen Argumentation zu basieren.

Ein Gutachten ohne Quellenverzeichnis entzieht sich jeder wissenschaftlichen Überprüfung. Die Pflicht zur Wissenschaftlichkeit verlangt, dass die aufgestellten Behauptungen durch anerkannte Theorien, empirische Studien oder standardisierte Testverfahren belegt werden. Werden diese Belege nicht ausgewiesen, degradiert das Gutachten zu einer bloßen Aneinanderreihung privater Meinungen und persönlicher Überzeugungen der Sachverständigen. Es ist nicht mehr erkennbar, ob sich die Expertise auf den aktuellen Forschungsstand oder auf jahrzehntealte, möglicherweise widerlegte Konzepte stützt. Die Unterscheidung zwischen fundierter Analyse und subjektiver Einschätzung wird unmöglich.

Ein psychologisches Sachverständigengutachten ohne Literaturverzeichnis erfüllt die grundlegendsten Standards an eine wissenschaftliche Arbeit nicht. Es ist in seiner Gesamtheit als nicht wissenschaftlich fundiert und nicht nachvollziehbar zu bewerten. Ein solches Dokument kann nach Einschätzung des Unterzeichners keine verlässliche Entscheidungsgrundlage für ein Gericht oder eine Behörde sein.

### **3.2 Einseitige Bewertung der Bindungsdynamik (Bindungstoleranz & Bindungsfürsorge)**

Die Sachverständige nutzt die Konzepte der Bindungstoleranz und Bindungsfürsorge, wendet sie jedoch einseitig und unausgewogen an.

#### **Unausgewogene Anwendung der „Bindungstoleranz“**

Das Gutachten attestiert der Mutter eine „massive Bindungsintoleranz“.<sup>1</sup> Bindungstoleranz bezeichnet die Fähigkeit eines Elternteils, die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil wertzuschätzen und zu fördern.<sup>28</sup> Während das Verhalten der Mutter (Kontaktverweigerung) unter diesem Aspekt kritisch zu prüfen ist, unterlässt es die Sachverständige vollständig, die Bindungstoleranz des Vaters zu analysieren. Sein eigenes konfliktverschärfendes Verhalten, wie das Blockieren des mütterlichen Autos oder die wiederholte gerichtliche Konfrontation, wird nicht daraufhin untersucht, ob es seinerseits die Bindung der Kinder an die Mutter respektiert und schützt.

#### **Ignorieren des Konzepts der „Bindungsfürsorge“ auf väterlicher Seite**

Die Sachverständige führt korrekt aus, dass „Bindungsfürsorge“ über das bloße Tolerieren hinausgeht und das aktive Fördern der anderen Eltern-Kind-Beziehung meint.<sup>1</sup> Sie prüft diesen Aspekt jedoch ausschließlich als Mangel bei der Mutter. Es fehlt jegliche Auseinandersetzung damit, ob der Vater seinerseits bindungsfürsorglich handelt, also beispielsweise die Mutter in ihrer Rolle als Hauptbezugsperson der Kinder aktiv unterstützt oder ob seine Handlungen (z.B. die Weitergabe von Tonaufnahmen der Kinder) den elterlichen Konflikt weiter anheizen und die Kinder belasten.

Die Analyse der Bindungsdynamik ist somit unvollständig und dient lediglich dazu, die Defizite der Mutter zu untermauern, anstatt eine systemische Sicht auf die wechselseitigen Beiträge beider Elternteile zum Konflikt zu entwickeln.

In dem psychologischen Gutachten wird auf den wissenschaftlich überholten und in der Fachwelt kritisierten Ansatz des Parental Alienation Syndrome (PAS) zurückgegriffen. Dabei versäumte es die sachverständige Person, den aktuellen wissenschaftlichen Stand zu berücksichtigen und das Verhalten der Mutter unter dem Aspekt des schützenden Gatekeepings (protective gatekeeping) zu prüfen. Dieses Konzept beschreibt Verhaltensweisen, die den Zugang einer Person zum Kind einschränken, um es vor Schaden zu bewahren.<sup>46</sup>

Die von der Kindesmutter vorgebrachten Gefährdungsmeldungen, wonach der Kindesvater die minderjährigen Kinder in alkoholisiertem Zustand im Auto befördert haben soll, wurden nicht hinreichend überprüft. Eine solche Überprüfung wäre jedoch geboten gewesen, da das Verweigern der Zusammenarbeit durch einen Elternteil bei vorliegenden kindeswohlbezogenen Gründen, wie beispielsweise problematischem Fürsorgeverhalten oder Gewalt, nicht als Defizit ausgelegt werden darf. Zur Abklärung eines potenziellen chronischen Alkoholmissbrauchs hätten objektive diagnostische Methoden, wie eine Sichtharnkontrolle (zur Bestimmung der Marker EtG/EtA) oder eine Blutuntersuchung (CDT-Test), herangezogen werden können. Die Sachverständige hat es jedoch unterlassen, diese gebotenen Abklärungen vorzunehmen.

### **3.3 Pathologisierung des Lebensstils und der Überzeugungen der Mutter**

Die Sachverständige begeht nach Einschätzung des Unterzeichners den Fehler, von unkonventionellen Lebensweisen und Überzeugungen der Mutter direkt auf eine Kindeswohlgefährdung zu schließen, ohne den dafür notwendigen Kausalzusammenhang nachzuweisen.

#### **Der Sprung von „unkonventionell“ zu „gefährlich“**

Die esoterischen Überzeugungen und die vegane Ernährung der Mutter werden als zentrale Gefährdungsmomente dargestellt.<sup>1</sup> Es fehlt jedoch der entscheidende Schritt, eine tatsächliche, beobachtbare Schädigung der Kinder nachzuweisen. Der Vorwurf der „Gedeihstörung“ bei Akua bezieht sich auf einen Vorfall im Jahr 2021.<sup>1</sup> Demgegenüber steht der aktuelle Kindergartenbericht von 2025, der dem Jungen eine ausgezeichnete Entwicklung ohne jegliche Auffälligkeiten bescheinigt.<sup>1</sup> Die Sachverständige versäumt es, diese widersprüchlichen Informationen zu integrieren und zu bewerten. Stattdessen wird ein vergangenes Problem als Beleg für eine akute, gegenwärtige Gefahr herangezogen.

#### **Unbegründeter Alarmismus**

Die wohl gravierendste interpretatorische Fehlleistung ist die Hypothese eines potenziellen „erweiterten Suizids“.<sup>1</sup> Diese Annahme wird lediglich aus den kindlichen Erzählungen über eine „andere Welt“ abgeleitet. Eine derart schwerwiegende Warnung erfordert eine fundierte

Grundlage, beispielsweise durch eine validierte Risikobeurteilung für Suizidalität, die hier vollständig fehlt. Eine solche spekulative und entkontextualisierte Dramatisierung ist wissenschaftlich unseriös, hochgradig suggestiv und überschreitet die Grenzen einer verantwortungsvollen gutachterlichen Tätigkeit bei weitem.

Mit freundlichen Grüßen



## Referenzen

1. Gutachten250315\_compressed.pdf
2. Richtlinie für die Erstellung von klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten - Sozialministerium, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:c429371b-24ab-4788-a98f-a2dbe442e611/Richtlinie%20f%C3%BCr%20die%20Erstellung%20von%20klinisch-%20und%20gesundheitspsychologischen%20Sachverst%C3%A4ndigengutachten%20im%20Bereich%20des%20Familienrechts.pdf>
3. Berufsethische Richtlinien DGPs/BDP, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.dgps.de/die-dgps/aufgaben-und-ziele/berufsethische-richtlinien/>
4. Berufsethische Richtlinien des BDP und der DGPs (zugleich Berufsordnung des BDP), Zugriff am Juni 27, 2025, [https://www.dgps.de/fileadmin/user\\_upload/PDF/berufsethik-foederation-2016.pdf](https://www.dgps.de/fileadmin/user_upload/PDF/berufsethik-foederation-2016.pdf)
5. Parental alienation syndrome - Wikipedia, Zugriff am Juni 27, 2025, [https://en.wikipedia.org/wiki/Parental\\_alienation\\_syndrome](https://en.wikipedia.org/wiki/Parental_alienation_syndrome)
6. Parental Alienation Syndrome: A critique - Revistas, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://revistas.udc.es/index.php/reipe/article/download/reipe.2018.5.2.4364/pdf/14531>
7. Parental alienation - World Health Organization (WHO), Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.who.int/standards/classifications/frequently-asked-questions/parental-alienation>
8. parental alienation syndrome (PAS) - APA Dictionary of Psychology, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://dictionary.apa.org/parental-alienation-syndrome>
9. Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht - Deutscher Familiengerichtstag, Zugriff am Juni 27, 2025, [https://www.dfgt.de/resources/Mindestanforderungen%20an%20die%20Qualitaet%20von%20Sachverstaendigengutachten%20im%20Kindschaftsrecht%20\(2.%20Auflage\).pdf](https://www.dfgt.de/resources/Mindestanforderungen%20an%20die%20Qualitaet%20von%20Sachverstaendigengutachten%20im%20Kindschaftsrecht%20(2.%20Auflage).pdf)

10. Qualitätsstandards für psychologische Gutachten - Sektion Rechtspsychologie, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.rechtspsychologie-bdp.de/2017/10/20/qualitätsstandards-fur-psychologische-gutachten/>
11. Empfehlung für Sachverständigengutachten im Bereich des Familienrechts - Sozialministerium, Zugriff am Juni 27, 2025, [https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:037a12f8-7451-4c63-9131-5deaed54fef1/Sachverstaendigengutachten Familienrechts \(2023-09-25\).pdf](https://www.sozialministerium.gv.at/dam/jcr:037a12f8-7451-4c63-9131-5deaed54fef1/Sachverstaendigengutachten_Familienrechts_(2023-09-25).pdf)
12. Ethische Richtlinien der DGPs und des BDP, Zugriff am Juni 27, 2025, [https://www.hw.uni-wuerzburg.de/fileadmin/06020000/download/Ethische Richtlinien der DGPs und des BDP.pdf](https://www.hw.uni-wuerzburg.de/fileadmin/06020000/download/Ethische_Richtlinien_der_DGPs_und_des_BDP.pdf)
13. Familienpsychologische Gutachten – Probleme und Fragen - anwalt-kindschaftsrecht.de, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.anwalt-kindschaftsrecht.de/familienpsychologische-gutachten-probleme-und-fragen/>
14. Klinisch-psychologische Diagnostik - Österreichische Gesundheitskasse, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870510>
15. Klinisch-psychologische Diagnostik - Wien - BÖP, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.boep.or.at/psychologische-behandlung/klinisch-psychologische-diagnostik>
16. Voraussetzungen - Institut für Psychodiagnostik - Institut für psychologische Diagnostik, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.psycho-diagnostik.at/voraussetzung/>
17. Kindeswohl und Kindeswille - Stark-familie.info, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.stark-familie.info/de/eltern/recht/elternverantwortung-nach-einer-trennung/kindeswohl-kindeswille/>
18. Kindeswohl | Maßstab für Entscheidungen im Kindschaftsrecht, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.familienrecht-ratgeber.com/kindschaftsrecht-eltern-kind/kindeswohl/>
19. DJI - Familienrecht - Deutsches Jugendinstitut, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.dji.de/ueber-uns/themen/trennungskinder/familienrecht.html>

20. Das Kind im Zentrum: Kindeswohl, Kindeswille und Kindesanhörung, Zugriff am Juni 27, 2025, [https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen\\_Formulare\\_Rundschreiben\\_Newsletter\\_Tagungsunterlagen/Tagungsunterlagen/2022/13\\_Gemeinsamer\\_Kinderschutztag\\_fuer\\_Jugendaemter\\_und\\_Familiengerichte\\_am\\_21.\\_Juli\\_2022\\_in\\_Schwetzingen/03\\_Joern\\_Mueller\\_Das\\_Kind\\_im\\_Zentrum.pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Arbeitshilfen_Formulare_Rundschreiben_Newsletter_Tagungsunterlagen/Tagungsunterlagen/2022/13_Gemeinsamer_Kinderschutztag_fuer_Jugendaemter_und_Familiengerichte_am_21._Juli_2022_in_Schwetzingen/03_Joern_Mueller_Das_Kind_im_Zentrum.pdf)
21. Der Kindeswille im Streit um die elterliche Sorge - Aktuelles zum Familienrecht, Zugriff am Juni 27, 2025, [https://www.familienrecht-muenchen.de/Ehescheidung\\_in\\_Muenchen/Aktuelles/Der\\_Kindeswille\\_im\\_Streit\\_um\\_die\\_elterliche\\_Sorge](https://www.familienrecht-muenchen.de/Ehescheidung_in_Muenchen/Aktuelles/Der_Kindeswille_im_Streit_um_die_elterliche_Sorge)
22. Parental Alienation Syndrome (PAS) - Valid Theory or Debunked Sham?, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.coralsspringslaw.com/divorce-newsletter-archives/parental-alienation-syndrom-pas-valid-theory-or-debunked-sham/>
23. In der Kritik: Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) - KiMiss-Projekt - Universität Tübingen, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.kimiss.uni-tuebingen.de/de/pa01dji.html>
24. APA Guidelines for Child Custody Evaluations in Family Law Proceedings - American Psychological Association, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.apa.org/about/policy/child-custody-evaluations.pdf>
25. Kritik an Parental Alienation Syndrome (PAS) nach Richard Gardner - Familienkammer e.V.Berlin, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://advocatusjura.wordpress.com/2019/07/17/kritik-an-parental-alienation-syndrome-pas-nach-richard-gardner/>
26. Die PAS-Lüge rennt weiter - die MIAs, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://die-mias.de/blog/2019/12/06/entfremdung-parental-alienation-die-pas-luege-rennt-weiter/>
27. Mütter-Diskriminierung durch das Konstrukt „Eltern-Kind-Entfremdung“ (PAS) - die MIAs, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://die-mias.de/blog/2020/05/29/eltern-kind-entfremdung-internationale-forschung-sonderausgabe-2020/>

28. gutachten-anfechten.de, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://gutachten-anfechten.de/bindungstoleranz/#:~:text=Mit%20anderen%20Worten%3A%20Die%20Bindungstoleranz,dann%20nennt%20man%20das%20Bindungsintoleranz.>
29. Bindungstoleranz - Gutachten erfolgreich anfechten, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://gutachten-anfechten.de/bindungstoleranz/>
30. (PDF) Leitlinien für psychologische Gutachten im Familienrecht - ResearchGate, Zugriff am Juni 27, 2025, [https://www.researchgate.net/publication/375525691\\_Leitlinien\\_fur\\_psychologische\\_Gutachten\\_im\\_Familienrecht](https://www.researchgate.net/publication/375525691_Leitlinien_fur_psychologische_Gutachten_im_Familienrecht)
31. Muster, Ablauf, Ablehnen - Kind & Recht - Familienpsychologische Gutachten – Problematische Expertise, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.anwalt-kindschaftsrecht.de/familienpsychologische-gutachten-fragen-und-antworten/>
32. Familienpsychologische Gutachten anfechten - Familienrecht by Michael Langhans, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://familienrecht.activinews.tv/familienpsychologische-gutachten-anfechten/>
33. Gutachten in Österreich anfechten, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://gutachten-anfechten.de/familienpsychologische-gutachten-in-oesterreich-anfechten/>
34. Die Befangenheit des Sachverständigen - LUTZ | ABEL, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.lutzabel.com/artikel/20230802-die-befangenheit-des-sachverstaendigen/>
35. Entscheidungen und Erkenntnisse - Zur Befangenheit eines Sachverständigen (§§ 355, 356 ZPO) - Wissensdatenbank Gerichts-SV, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://widab.gerichtsv.at/website2024/wp-content/uploads/2016/08/Entscheidungen-4.pdf>
36. Befangenheit - RechtEasy.at (Erklärung Österreich), Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.rechteasy.at/wiki/befangenheit/>

37. Befangenheit von Sachverständigen<sup>1)</sup> - WU Wien, Zugriff am Juni 27, 2025, [https://www.wu.ac.at/fileadmin/wu/d/i/privatrecht/Spitzer/Publikationen/Wilfinger\\_%C3%96JZ\\_2021\\_817\\_Sachverst%C3%A4ndige.pdf](https://www.wu.ac.at/fileadmin/wu/d/i/privatrecht/Spitzer/Publikationen/Wilfinger_%C3%96JZ_2021_817_Sachverst%C3%A4ndige.pdf)
38. BVerwG 2 B 30.19, Beschluss vom 15. Juni 2020 | Bundesverwaltungsgericht, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.bverwg.de/150620B2B30.19.0>
39. Die Ohnmacht der Anwälte vor den allmächtigen Sachverständigen - Aktuelles zum Familienrecht, Zugriff am Juni 27, 2025, [https://www.familienrecht-muenchen.de/Ehescheidung\\_in\\_Muenchen/Aktuelles/Die\\_Ohnmacht\\_der\\_Anwaelte\\_vor\\_den\\_allmaechtigen\\_SachverstaendigenNeuer\\_Artikel](https://www.familienrecht-muenchen.de/Ehescheidung_in_Muenchen/Aktuelles/Die_Ohnmacht_der_Anwaelte_vor_den_allmaechtigen_SachverstaendigenNeuer_Artikel)
40. The Viability of Parental Alienation at Trial | Batarseh Pammer PLLC, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://batarsehpammer.com/2025/02/25/the-viability-of-parental-alienation-at-trial/>
41. Statement on Parental Alienation Syndrome - American Psychological Association, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.apa.org/news/press/releases/2008/01/pas-syndrome>
42. Lasst uns zur Besinnung kommen! - kinder-verstehen.de, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.kinder-verstehen.de/mein-werk/blog/lasst-uns-zur-besinnung-kommen/>
43. Parental Alienation Syndrom (PAS) oder fürsorgliche Elternschaft - Verein FEMA, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://verein-fema.at/fuersorgliche-elternschaft-oder-parental-alienation-syndrom/>
44. Ethikrichtlinien - BÖP, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.boep.or.at/berufspolitik/ethikrichtlinien>
45. Schlichtungsstelle - BÖP, Zugriff am Juni 27, 2025, <https://www.boep.or.at/berufsverband/ueber-den-boep/organe-und-einrichtungen/schiedsgericht>
46. Kindler, H., & Salzgeber, J. (2023). Elterliche Kooperation und Bindungstoleranz als Kriterien in der Familienrechtspsychologie. *Praxis der Rechtspsychologie*, 33(1), 41-61.